

# **Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom 23.06.2015<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes**

- (1) Die Stadt Oberhausen ist als Trägerin des Rettungsdienstes nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. Nov. 1992 verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.
- (2) Die Aufgaben des Rettungsdienstes werden von der Berufsfeuerwehr der Stadt Oberhausen wahrgenommen. Die Stadt Oberhausen kann die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes nach Maßgabe des § 13 RettG NRW auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.
- (3) Die Stadt Oberhausen kann auch über die Aufgaben des RettG NRW hinaus zur Gefahrenvorsorge bei Veranstaltungen Krankenkraftwagen (Rettungswagen oder Krankentransportwagen) und/oder eine Notärztin/einen Notarzt zur Verfügung stellen und normale Krankenfahrten durchführen, soweit dadurch die Aufgaben nach dem RettG NRW nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, werden nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies gestattet.

## **§ 2**

### **Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes, mit Ausnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Als Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes gilt auch ein Rettungsdiensteinsatz ohne durchgeführten Transport, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.
- (2) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Oberhausen gemäß § 13 RettG NRW Aufgaben des Rettungsdienstes auf Dritte übertragen hat und diese in Wahrnehmung der Aufgaben Transporte durchführen.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 11 vom 01. Juli 2015, Seite 139 – 141. Diese Fassung berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 04.07.2017 zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom 23.06.2015, Amtsblatt Nr. 13/2017 vom 17. Juli 2017, Seite 129 + 130.

- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Teil A des als Anlage beigefügten Gebühren- und Entgelttarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

### **§ 3 Einsatzgrundsätze**

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz von Krankenkraft-/Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeugen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer eines Krankenkraft-/Rettungswagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer der/s Krankenkraft-/Rettungswagens bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

### **§ 4 Begleitpersonen**

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Fahrzeuges.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Oberhausen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Bediensteter oder Auftraggeber.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt, sowie diejenige Person, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltungspflicht gegenüber dem Benutzer obliegt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Verursacherin oder der Verursacher eines Rettungsdiensteinsatzes ohne durchgeführten Transport ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.
- (3) Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten handelt.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden gegenüber den Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in dem Bescheid kein anderer Zeitpunkt genannt ist.
- (3) Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, können von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder der Hinterlegung einer Kostengarantie abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Entgelte für die Benutzung des Rettungsdienstes**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Teil B des als Anlage beigefügten Gebühren- und Entgelttarifs.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Über das Entgelt wird dem Entgeltschuldner eine Rechnung erteilt. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit nicht in der Rechnung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (5) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschusses abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 12.12.1979 (veröffentlicht in der WAZ und NRZ vom 14.12.1979), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19.07.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 1.8.2002 – Nr. 15/2002) außer Kraft.

**Gebühren- und Entgelttarif**  
**zur Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen**

**A. Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes**

**1. Krankentransportwagen (KTW)**

1.1.	Transport innerhalb des Stadtgebietes	
1.1.1.	Beförderung einer Person	192,90 €
1.1.2.	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	115,70 €
1.1.3.	Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen – je Person	135,00 €
1.2.	Transport außerhalb des Stadtgebietes	
1.2.1.	Grundgebühr wie Ziffer 1.1.	
1.2.2.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb des Stadtgebietes bis 100 km (Hin-und Rückfahrt)	3,20 €
1.2.3.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	1,90 €
1.3.	Ausgefahrener, aber nicht benutzter KTW	154,30 €
1.4.	Wartezeit über 30 Min. hinaus für jede weitere angefangene halbe Stunde	77,20 €

**2. Rettungswagen (RTW)**

2.1.	Transport innerhalb des Stadtgebietes	
2.1.1.	Beförderung einer Person	395,50 €
2.1.2.	Weiterfahrt zu jedem weiteren Ziel oder Rückfahrt	237,30 €
2.1.3.	Beförderung von zwei Personen oder mehr Personen – je Person	276,90 €
2.2.	Transport außerhalb des Stadtgebietes	
2.2.1.	Grundgebühr wie Ziffer 2.1.	
2.2.2.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin-und Rückfahrt)	6,60 €
2.2.3.	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	4,00 €
2.3.	Ausgefahrener, aber nicht benutzter RTW	316,40 €

**3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)**

3.1.	Bei Einsatzes eines Notarztes – je Person -	518,50 €
3.2.	Ausgefahrener, aber nicht benutztes NEF	414,80 €

3.3.	Einsatz außerhalb des Stadtgebietes	
3.3.1.	Grundgebühr wie Ziffer 3.1.	
3.3.2.	zuzügl. je Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes bis 100 km (Hin-und Rückfahrt)	8,60 €
3.3.3.	zuzügl. Fahrtkilometer außerhalb d. Stadtgebietes mehr als 100 km (Hin- und Rückfahrt)	5,20 €

## **B. Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes**

<b>1.</b>	<b>Krankentransportwagen (KTW)</b>	
	Bestelltes Bereithalten eines KTW	
	- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	154,30 €
	- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	38,60 €
<b>2.</b>	<b>Rettungswagen (RTW)</b>	
	Bestelltes Bereithalten eines RTW	
	- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	316,40 €
	- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	79,10 €
<b>3.</b>	<b>Notarzt</b>	
	Bestelltes Bereithalten einer Notärztin/eines Notarztes	
	- Mindestentgelt für max. eine Stunde Bereitstellungszeit	63,00 €
	- jede weiteren angefangenen 15 Minuten	15,80 €
<b>4.</b>	<b>Reisekosten</b>	
	Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) NW angerechnet.	